



**Abstimmungs- und
Wahlgesetz
der
Gemeinde Bergün Filisur**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07.06.2017

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
(Art. 1 – 4)

- II. Urnengemeinde**
(Art. 5 – 13)
 - Urnenabstimmung**
(Art. 5 – 6)
 - Erleichterte Stimmabgabe**
(Art. 7)
 - Stimmbüro**
(Art. 8 – 10)
 - Gültigkeit der Stimmen**
(Art. 11 – 12)
 - Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**
(Art. 13)

- III. Gemeindeversammlung**
(Art. 14 – 18)

- IV. Wahl der Gemeindebehörde**
(Art. 19 – 26)

- V. Schlussbestimmungen**
(Art. 27 – 29)

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Stimmregister

Art. 3

Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweis

Art. 4

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Tag vor der Abstimmung, d.h. von Montag bis Freitag zu Büroöffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei zu verlangen.

II. Urnengemeinde

Urnenabstimmung
A. Aufstellung der Urnen

Art. 5

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens zwei Urnen aufzustellen - je eine in den bisherigen Gemeinden Bergün/Brauvuogn und Filisur. Der Gemeindevorstand kann nach Bedarf weitere Urnenstandorte bestimmen.

B. Aufsicht

Art. 6

Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Erleichterte Stimmabgabe **Art. 7**

Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindevahlen.

Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungstermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Stimmbüro
A. Organisation

Art. 8

Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros.

Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

B. Aufgaben

Art. 9

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

*C. Protokoll und
Publikation*

Art. 10

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet und im Aushang publiziert.

Gültigkeit der Stimmzettel
A. Im Allgemeinen

Art. 11

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

B. Bei Wahlen

Art. 12

Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Art. 13

Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

III. Gemeindeversammlung

Einberufung

Art. 14

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleitung

Art. 16

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Stimmzähler

Art. 17

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Abstimmungsmodus

Art. 18

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Wahl der Gemeindebehörde

Zeitpunkt der Wahlen

Art. 19

Die Wahlen an der Urne finden frühestens im Juni statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Wahl des Präsidenten

Art. 20

Die Wahl des Präsidenten erfolgt an der Urne. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidierenden das absolute Mehr, findet spätestens nach vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

Zweiter Wahlgang

Art. 21

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

Wahl des Vorstands

Art. 22

Spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl des Präsidenten erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl weiterer Behörden	<p>Art. 23</p> <p>Die Wahlen der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrats, der Baubehörde und der EW-Kommission finden gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne statt. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.</p>
Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge	<p>Art. 24</p> <p>Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.</p>
Wahlannahme, -ablehnung	<p>Art. 25</p> <p>Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.</p>
Wahl der Kommissionen und Delegierten	<p>Art. 26</p> <p>Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.</p>
	<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 27</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft, wobei dieselben Bestimmungen bereits für die Gemeindewahlen im Jahr 2017 Anwendung finden.</p>
Vertretungsrecht	<p>Art. 28</p> <p>Für den Gemeindevorstand und die EW-Kommission gilt für die erste Amtsperiode ein Vertretungsrecht aus den bisherigen Gemeinden. Gewählt sind jeweils jene Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellt sich in einer bisherigen Gemeinde niemand zur Wahl, gilt die kandidierende Person bzw. gelten die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten als gewählt.</p>
1. Wahl	<p>Art. 29</p> <p>Für die erste Wahl des Gemeindepräsidenten gemäss Art. 20 dieses Gesetzes gilt einzig das relative Mehr. Gewählt ist somit bereits im ersten Wahlgang, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinen kann.</p>

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:



Peter Nicolay

Die Kanzlerin
des Übergangsvorstandes:



Pina Fischer